

§ 3 FMG 1999 Allgemeine Anforderungen

FMG 1999 - Futtermittelgesetz 1999

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.08.2020

1. (1)Futtermittel, Vormischungen und Zusatzstoffe dürfen nur hergestellt, in Verkehr gebracht und an Nutztiere verfüttert werden, wenn sie den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und den darauf beruhenden Verordnungen sowie den Rechtsvorschriften der Europäischen Union (§ 23) entsprechen.
2. (2)Es ist verboten, Futtermittel, Vormischungen oder Zusatzstoffe herzustellen, in Verkehr zu bringen oder an Nutztiere zu verfüttern, die
 1. 1.dazu geeignet sind, die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse, insbesondere im Hinblick auf ihre Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit, nachteilig zu beeinflussen oder die Gesundheit von Tieren zu schädigen,
 2. 2.mehr als den zulässigen Höchstgehalt an unerwünschten Stoffen enthalten,
 3. 3.verbotene Stoffe enthalten,
 4. 4.verdorben oder in ihrem Wert oder ihrer Brauchbarkeit erheblich gemindert sind.
3. (3)Es ist weiters verboten,
 1. 1.nicht zugelassene Zusatzstoffe oder nicht den Zulassungsbedingungen entsprechende Zusatzstoffe,
 2. 2.Vormischungen oder Futtermittel, die solche Zusatzstoffe enthalten, herzustellen, in Verkehr zu bringen oder an Nutztiere zu verfüttern;
 3. 3.Zusatzstoffe, Vormischungen oder Futtermittel, die nicht vorschriftsmäßig gekennzeichnet oder verpackt sind,
 4. 4.geeignet sind, den Anschein einer anderen oder besseren als der tatsächlichen Beschaffenheit zu erwecken oder auf andere Weise irrezuführen,in Verkehr zu bringen oder an Nutztiere zu verfüttern.

In Kraft seit 21.06.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at